

Geschäftsordnung des Vorstands von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Wittenberg

Abschnitt 1 **Kreisvorstand**

§ 1 Mitglieder

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben, gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Kreisvorstand ist verantwortlich für die Führung des Kreisverbandes.
- (3) Die Mitglieder im Kreisvorstand arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Außenwirkung

- (1) Die beiden gewählten Sprecher*innen sind für die Außenwirkung der Partei, die Repräsentation und die Medienarbeit verantwortlich.
- (2) Mindestens ein weiteres Mitglied des Kreisvorstandes muss für eine Pressemitteilung verantwortlich zeichnen.

Abschnitt 2 **Vorstandssitzungen**

§ 3 Einladung, Tagesordnung und Sitzungsleitung

- (1) Der Kreisvorstand tagt regelmäßig, mindestens zwei Mal im Quartal auf Einladung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung kann schriftlich oder per Email oder auf sonstige Weise erfolgen.
- (2) Eine vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung übersandt. Diese muss zu Beginn der jeweiligen Sitzung bestätigt werden.
- (3) Es wird ohne Frist eingeladen.
- (4) Die Leitung der Sitzung wird rotierend auf freiwilliger Basis übernommen.
- (5) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wittenberg werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (6) Eine Sitzung des Kreisvorstands kann auch als digitale Vorstandssitzung stattfinden.

§ 4 Beratung

- (1) Die Sitzungen des Kreisvorstands sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, die Begründung hierzu wird im Protokoll vermerkt.
- (3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann auf Antrag Rederecht bekommen.
- (4) Die Zulassung von Gästen wird vom Vorstand entschieden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme mittels Fernkommunikationsmittel ist zulässig.
- (2) Der Kreisvorstand strebt Konsensentscheidungen an.

- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen werden. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Das Ergebnis ist mit Hinweis auf das Verfahren im nächsten Vorstandsprotokoll zu vermerken.

Abschnitt 3 **Aufgaben**

§ 6 Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Kreisvorstand ist zuständig für die ihm übertragenen Aufgaben nach Satzung und Gesetz.
- (2) Die Kreisschatzmeisterin überwacht den Vollzug des Haushalts. Die Schatzmeisterin hat vollen Zugriff auf das Konto des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisvorstand bereitet mindestens vier Mitgliederversammlungen pro Jahr vor. Dazu beschließt er eine inhaltliche Thematik, eine Tagesordnung und die Sitzungs- und ggf. Wahlleitung.
- (4) Der Kreisvorstand plant und bereitet regelmäßige grüne Veranstaltungen vor.

§ 7 Geschäftsverteilung

- (1) Der Kreisvorstand hat folgende weitere Aufgabenverteilung beschlossen:
 - 1.) Arbeitsplanung sowie Koordination Kommunalpolitik (Reinhard Lausch),
 - 2.) Veranstaltungsplanung und Sprecherin (Sandra Lüder),
 - 3.) Kommunikation zur Regionalgeschäftsführung Süd und Technikbetreuung (Katharina Neuhaus)
 - 4.) Kommunikation zum Landesverband und Schriftführung (John Liebau)
 - 5.) (Neu-)Mitgliederbetreuung (Carsten Liebelt)
 - 6.) Vorbereitung Wahlprogramm (Bärbel Leps)
- (2) Weitere Aufgaben werden durch den Vorstand beschlossen und vergeben.

Abschnitt 4 **Inkraftsetzung der Geschäftsordnung**

§ 8 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Kreisvorstand in Kraft.
- (2) Beschlussfassung sowie Änderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des Kreisvorstandes.

Inkraftsetzung auf der Vorstandssitzung am 30.03.2022.